Allgemeine Geschäftsbedingungen der MFC Energie GmbH – Stand 10.11.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) MFC Energie GmbH (im Folgenden MFC Energie genannt)

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB's gelten für alle Geschäftsbeziehungen (auch künftige) von MFC Energie mit seinen Käufern/Bestellern. Sie gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB's des Käufers/Bestellers werden nur Vertragsbestandteil, soweit MFC Energie ihrer Geltung in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zustimmt. Insofern bleibt § 305 b BGB (Vorrang der Individualabrede) hiervor unberührt. Sie gelten für Lieferungen, Montagen und für vereinbarte Lieferungen und Leistungen, sinngemäß dem entsprechenden Produkt / Leistung. Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von MFC Energie haben keine Vollmacht, für diese Willenserklärungen oder Beschaffenheitszusagen abzugeben.

2. Angebote, Vertragsabschluss, Leistungen

(1) Alle Angebote von MFC Energie sind freibleibend und unverbindlich. Auch wenn MFC Energie dem Käufer/Besteller technische Dokumentationen überstellt. Alle Angebote und Kaufverträge stehen ferner unter dem Vorbehalt der Lieferbarkeit der Komponenten und der abschließenden technischen Klärung.
(2) MFC Energie ist berechtigt, über den Käufer/Besteller übliche Bonitätsauskünfte einzuholen. Bei Bonitätseinschränkungen hat der Käufer/Besteller für die gesamte Kaufsumme Vorauszahlung, mind. 2 Woche vor geplantem Montagebeginn, zu leisten. Evtl. Verzögerungen verschieben auch den Lieferungs-/Leistungstermin entsprechend oder sogar mehr. Evtl. hierdurch anfallende Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers/Bestellers.
(3) Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. MFC Energie ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Pflichten, Drittunternehmer zu bedienen.
(4) Die Bestellung bzw. Auftragserteilung durch den Käufer/Besteller ist ein verbindliches Vertragsangebot. MFC Energie darf dieses Angebot innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit dem Eingang bei ihr annehmen, es sei denn, der Käufer/Besteller hat sein Angebot ausdrücklich mit einer kürzeren Annahmefrist versehen. Ein Vertragsverhältnis kommt nur dann zustande, wenn MFC Energie die Bestellung bzw. Auftragserteilung ausdrücklich angenommen hat. Die Annahme unterliegt keinem Formbedürfnis, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben. Montagearbeiten sind nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist.
(4) MFC Energie ist berechtigt, Forderungen ganz oder teilweise an Finanzierungspartner abzutreten.
(5) Kommt der Käufer/Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug, ist MFC Energie berechtigt, weitere Leistungen solange zu verweigern, bis die Zahlungen entsprechend den Vereinbarungen erfolgt sind. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers.
(6) Dem Käufer/Besteller stehen gegenüber Zahlungs- und/oder sonstigen Ansprüchen von MFC Energie Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
(7) Ist die von MFC Energie zu erbringende Vertragsleistung im Wesentlichen vertragsgerecht erbracht und stehen lediglich noch kleinere Restarbeiten oder Ergänzungslieferungen aus, so ist der Käufer/Besteller nur berechtigt, einen im Verhältnis zu der noch offenen Lieferung angemessenen Teil des Vertragspreises einzubehalten, sofern für Zahlungsansprüche von MFC Energie keine zwingenden sonstigen Fälligkeitsvoraussetzungen bestehen.
(8) Falls Umstände, vor oder während der Vertragsausführung vorliegen oder bekannt werden, die die Bonität des Käufers/Bestellers negativ beeinflussen können, kann MFC Energie die Leistungen bzw. Lieferungen von einer Vorauszahlung des gesamten vereinbarten Entgelts abhängig machen.

5. Mitwirkungspflicht des Käufers/Bestellers

(1) Soweit nicht abweichend ausdrücklich vereinbart, ist der Käufer/Besteller auf seine Kosten dafür verantwortlich, dass alle notwendigen öffentlichen und privaten Rechte für die Montage und den Betrieb der Anlagen vor Montagebeginn vorliegen. Insbesondere hat er vor Auftragserteilung die Erforderlichkeit der Einholung einer Baugenehmigung abzuklären und diese ggfs. bei der örtlich zuständigen Behörde einzuholen. MFC Energie wird den Käufer/Besteller hierbei unterstützen, insbesondere bei technische Fragen und Anforderungen der Genehmigungsbehörde. Über evtl. Auflagen informiert der Käufer/Besteller unverzüglich die MFC Energie. Des Weiteren hat der Käufer/Besteller mit dem zuständigen Netzbetreiber auf seine Kosten die Aufnahmefähigkeit und Zulässigkeit der geplanten PV Anlage abzuklären. Evtl. Auflagen sind unverzüglich der MFC Energie mitzuteilen. Ausführungskosten, die mit der Erfüllung nachträglicher Auflagen verbunden sind, die nicht bereits bei Auftragserteilung erkennbar und/oder absehbar waren oder sein

7. Rücktritt

(1) Bei einem berechtigten Rücktritt vom Kaufvertrag, hat der Käufer die inzwischen erbrachten Leistungen entsprechend ihrem Wert zu bezahlen.
(2) Bei Vertragsrücktritt werden 5 % des Kaufpreises als Abstandssumme fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

8. Schadenersatz

(1) Die vertragliche und deliktische Haftung von MFC Energie, auch für Handlungen und Unterlassungen ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, für Schäden ist, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

9. Höhere Gewalt

(1) Von keiner Partei zu vertretende schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, unvorhersehbare behördliche Auflagen, pandemische Ereignisse und sonstige Fälle höherer Gewalt, die Beschränkungen oder den Ausschluss der Erbringung von Vertragsleistungen nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich bei Eintritt des Falles höherer Gewalt in Verzug befinden sollten.
(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtetet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn aus Gründen höherer Gewalt der Bezug von Material und/oder Komponenten, die für Lieferung und Herstellung der Anlage erforderlich sind, nicht oder nur mit Verspätungen erfolgen kann, ohne dass MFC Energie in zumutbarer Weise anderweitig Ersatz beschaffen kann. .

10. Gewährleistung

(1) Für die Rechte des Käufers/Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
(2) Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Anlagen getroffene Vereinbarung.
(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt MFC Energie keine Haftung. Insbesondere sind angegebene Leistungstoleranzen nicht Grundlage des Vertrages mit der MFC Energie.

Bachweg 5, 91227 Diepersdorf
Tel.: 09120 / 18 37 976 HRB Nr. 40989
email: info@mfc-energie.de USt-ID-Nr.: DE 356013279
www.mfc-energie.de Geschäftsführer: Christian Falk

(5) Ein elektrischer Anschluss erfolgt am nächstmöglichen Zählerplatz im Objekt. Evtl. Mehraufwendungen werden gesondert berechnet. Installations- und sonstige Leistungen von MFC Energie haben dem technischen Stand und den gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen zu entsprechen, die zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertragsverhältnisses gelten.
(6) Soweit nicht abweichend ausdrücklich vereinbart und soweit nicht Montagearbeiten, sondern lediglich Verschaffung von Ware geschuldet wird, erfolgen alle Materiallieferungen frei Baustelle Erdgeschoss. Ab Abladung am vereinbarten oder bestimmungsgemäßen Lieferort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der gelieferten Ware auf den Käufer/Besteller über.
(8) Es wird darauf hingewiesen, dass die Funktion des Schneefangschutzes durch die Installation einer PV Anlage beeinträchtigt werden kann. Die Haftung von MFC Energie für Schäden aller Art, die hieraus entstehen, wird ausgeschlossen.
MFC Energie haftet jedoch in gesetzlichem Umfang unbeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von MFC Energie, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von MFC Energie, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

3. Lieferfristen, Lieferverzug, Gefahrenübergang

(1) Alle genannten Lieferfristen oder -termine verstehen sich nicht als Fixtermine, sofern dies nicht ausdrücklich im Einzelfall abweichend geregelt ist. MFC Energie kommt mit der Erbringung von Vertragsleistungen also nur dann in Verzug, wenn eine schuldhafte Verzögerung vorliegt und darüber hinaus die gesetzlichen Voraussetzungen des Verzugs vorliegen (insb. Fälligkeit der Vertragsleistung und Mahnung durch den Käufer/Besteller). Teillieferungen sind zulässig.
(2) MFC Energie haftet für Verzugsschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit Verzögerungen von MFC Energie grob fahrlässig oder durch Vorsatz verursacht wurden. Eine Verzugshaftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
(3) Soweit Lieferungen und/oder Montage witterungsbedingt nicht erfüllt werden können, weil bei der Montage z.B. Gefahr für die Gesundheit / das Leben der Monteure besteht, so verlängert sich die Liefer- / Montagefrist entsprechend. MFC Energie gerät durch solche Umstände für die Dauer des Ereignisses nicht in Verzug.
konnten, werden gesondert in Rechnung gestellt.
(2) Der Käufer/Besteller hat die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Montage der Anlage auf eigene Kosten insbesondere in statischer Hinsicht zu prüfen und zu schaffen. Der Käufer sichert der MFC Energie zu, die Statik des Daches für die Aufnahme einer PV Anlage mit mind. 25kg / qm geprüft zu haben.
Vor dem Vorliegen eines statischen Unbedenklichkeitsnachweises ist MFC Energie nicht verpflichtet, Vertragsleistungen zu erbringen. Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anders vereinbart, wird der Käufer/Besteller diesen statischen Nachweis unverzüglich auf eigene Kosten einholen und MFC Energie vorlegen. Bei der Erbringung des Nachweises wird MFC Energie den Käufer/Besteller im erforderlichen und angemessenen Umfang unterstützen
(3) MFC Energie haftet nicht für angenommene steuerliche Auswirkungen beim Käufer/Besteller und empfiehlt daher eine entsprechende fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Der Nichteintritt steuerlicher Erwartungen des Käufers/Bestellers berechtigt diesen nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Ausübung sonstiger Rechte, Ansprüche oder Gestaltunsgsrechte, die zu einer vollständigen oder teilweisen Rückgängigmachung des Vertrages führen sollen oder können.
(4) Der Käufer/Besteller hat dafür zu sorgen, dass ein ungehinderter Zugang zur Montagefläche besteht und die Baustelle allen gesetzlichen Vorschriften entspricht.
(5) Der Käufer/Besteller stellt ausreichend diebstahlgesicherte Lagerfläche für die nicht montierten Teile der PV Anlage bis zum endgültigen Abschluss der Montage kostenfrei zur Verfügung, ebenso erforderlichen Baustrom.
(6) Werden zur Einhaltung von Fristen / Terminen Mitwirkungshandlungen des Käufers/Bestellers notwendig und werden diese entgegen einer entsprechenden Anforderung seitens MFC Energie vom Käufer/Besteller nicht rechtzeitig erbracht bzw. vorgenommen, so verlängern sich die Fristen / Termine entsprechend.
(7) Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, die angelieferten Komponenten auf Vollständigkeit und äußerliche Unversehrtheit zu prüfen. Etwaige Auffälligkeiten sind unverzüglich der MFC Energie zu melden.
(8) MFC Energie empfiehlt dem Käufer den Abschluss einer Allgefahrenversicherung, insbesondere einer Elementarschadensversicherung, unter Einschluss des Montage- und Diebstahlrisikos. Prämien gehen zu Lasten des Käufers/Bestellers.
(4) Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anders vereinbart, handelt es sich bei Beschaffenheitsangaben oder -vereinbarungen nicht um „zugesicherte Eigenschaften“ im Rechtssinne.
(4) Mängel der Anlage müssen MFC Energie unverzüglich nach Auftreten des Mangels angezeigt werden. Liegt ein beiderseitiges Handelsgeschäft vor, greifen die Regelungen des § 377 HGB.
(5) Die Hersteller / Lieferanten der Komponenten gewähren oftmals eine Herstellergarantie. Es handelt sich dabei um keine eigene Gewährleistung / Garantie von MFC Energie gegenüber dem Käufer/Besteller, sondern um einen selbständigen Garantievertrag der Hersteller, für dessen Geltung und Durchsetzbarkeit MFC Energie gegenüber dem Käufer/Besteller keine Haftung oder Gewähr übernimmt.
(6). Der Käufer/Besteller darf die Anlage während der Gewährleistungsfrist nur durch eine qualifizierte Fachfirma warten und Instand halten. Der Käufer/Besteller stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Anlagenkomponenten haben.
(7) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind natürliche Abnutzung, Schäden aus unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen. Das Gleiche gilt bei Schäden, die durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder von MFC Energie nicht eingeschalteter Dritter entstehen.
(8) Die MFC Energie tritt hiermit alle Ansprüche aus Herstellergarantien / -gewähr-leistungen an den Käufer/Besteller ab. Der Käufer/Besteller erklärt mit der Unterzeichnung der Bestellung, dass er die Abtretung annimmt. MFC Energie haftet nicht für die Durchsetzbarkeit der abgetretenen Ansprüche aus der Herstellergarantie.
Die gesetzl. Gewährleistung von MFC Energie für die durchgeführten Arbeiten bleibt im Übrigen unberührt.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand, Eigentumsübergang

(1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen MFC Energie und dem Käufer/Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und aller internationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
(2) Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft (Diepersdorf). Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Nürnberg.
(3) Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich MFC Energie das Eigentum an der verkauften Anlage vor.

12. Schlussbestimmungen

Bachweg 5, 91227 Diepersdorf
Tel.: 09120 / 18 37 976 HRB Nr. 40989
email: info@mfc-energie.de USt-ID-Nr.: DE 356013279
www.mfc-energie.de Geschäftsführer: Christian Falk

(4) Bei reinen Materiallieferungen erfolgt der Gefahrenübergang ab Abladung am bestimmungsgemäßen Lieferort. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist. Eine Versicherung für den Versand wird von MFC Energie nur auf vorherigen Wunsch des Käufers, gegen Berechnung und Haftungsbeschränkung auf die Versicherung abgeschlossen.
(5) Kommt der Käufer in Annahmeverzug so ist MFC Energie berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschl. Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Alle Zahlungen haben in Euro auf eines von MFC Energie genannten Kontos und immer aus den Bruttobetrag (incl. MwSt) zu erfolgen. Wechsel- und Scheckzahlungen werden nicht angenommen.
(2) Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und sonstigen Nebenleistungen. Mehrwertsteuererhöhungen werden an den Käufer weitergegeben.
(3) Alle Vergütungen und Berechnungen sind innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Rechnungs-/ Anforderungsdatum, zur Zahlung fällig. Es sind angemessene Vorauszahlungen auf den gesamten Kaufpreis zu entrichten.

(9) Der Käufer/Besteller wurde auf die Möglichkeit der Installation eines sog. Feuerwehrschalters hingewiesen (PV-Anlage).
(10) Unterlässt der Käufer/Besteller die Mitwirkungsverpflichtung oder verzögert er diese schuldhaft, so kann MFC Energie den Ersatz des hieraus entstehenden Schadens, incl. der Mehraufwendungen verlangen.
(11) Übliche Montage- und Witterungsverschmutzungen sind zu akzeptieren. Verpackungsmaterial geht in das Eigentum des Käufers/Bestellers über.
(12) Der Käufer/Besteller wird darauf hingewiesen, dass die Anlage in regelmäßigen Abständen (mind. monatlich) auf ihre Funktion geprüft werden muss.

6. Abnahme und Mängelansprüche

(1) Die Abnahme erfolgt durch den Käufer/Besteller bei betriebsfertig erstellter Anlage. MFC Energie kann auf Teilabnahme bestehen.
(2) Betriebsfertig ist die Anlage dann, wenn die MFC Energie alle Arbeiten soweit erledigt hat, dass eine PV-Anlage Strom produziert und in das Netz einspeisen könnte. Eine Abnahme durch den Netzbetreiber ist für die betriebsfertige erstellte Anlage durch die MFC Energie nicht notwendig. Kleinere Restarbeiten stehen ebenso der betriebsfertigen Anlage nicht im Wege. Die betriebsfertige Anlage ist dann nachgewiesen, wenn ein Probelauf erfolgreich ist.
(3) Die Abnahme ist schriftlich zu protokollieren. Einer Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer die PV Anlage vorbehaltslos in Gebrauch nimmt.

(1) Mündliche Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch MFC Energie.
(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unwirksame Bestimmungen werden im Streitfall im Wege der ergänzenden Auslegung so angepasst, dass der wirtschaftliche und rechtliche Zweck der unwirksamen Bestimmung im beiderseitigen geschützten Interesse der Parteien rechtswirksam erreicht wird.

Stand: 10.11.2022

Version 2.1

Bachweg 5,
91227 Diepersdorf
Tel.: 09120 / 18 37 976
HRB Nr. 40989
email: info@mfc-energie.de
USt-ID-Nr.: DE 356013279
www.mfc-energie.de
Geschäftsführer: Christian Falk